

# Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2022

Nr. 123

ausgegeben am 25. April 2022

---

## Gesetz

vom 11. März 2022

### über die Abänderung des Staatsanwaltschaftsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich  
Meine Zustimmung:<sup>1</sup>

#### I.

#### Abänderung bisherigen Rechts

Das Staatsanwaltschaftsgesetz (StAG) vom 15. Dezember 2010, LGBl.  
2011 Nr. 49, wird wie folgt abgeändert:

##### Art. 33 Abs. 1 Bst. c

- 1) Für die Anstellung als Staatsanwalt sind vorbehaltlich Abs. 2 und 3  
folgende Erfordernisse zu erfüllen:
- c) uneingeschränkte persönliche Integrität und fachliche Eignung;

##### Art. 50 Abs. 1

1) Die Regierung kann das Dienstverhältnis mit einem Staatsanwalt aus  
wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen, insbesondere  
bei Wegfall von finanziellen Mitteln, kündigen, sofern ein zeitnaher Ab-  
bau der Stelle über die natürliche Fluktuation nicht möglich ist. In diesem  
Fall ist die Stelle des Staatsanwaltes aus dem Stellenplan zu streichen.

---

<sup>1</sup> Bericht und Antrag sowie Stellungnahme der Regierung Nr. 96/2021 und 1/2022

## **II.**

### **Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom 11. März 2022 über die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes in Kraft.

In Stellvertretung des Landesfürsten:

gez. *Alois*

Erbprinz

gez. *Dr. Daniel Risch*

Fürstlicher Regierungschef